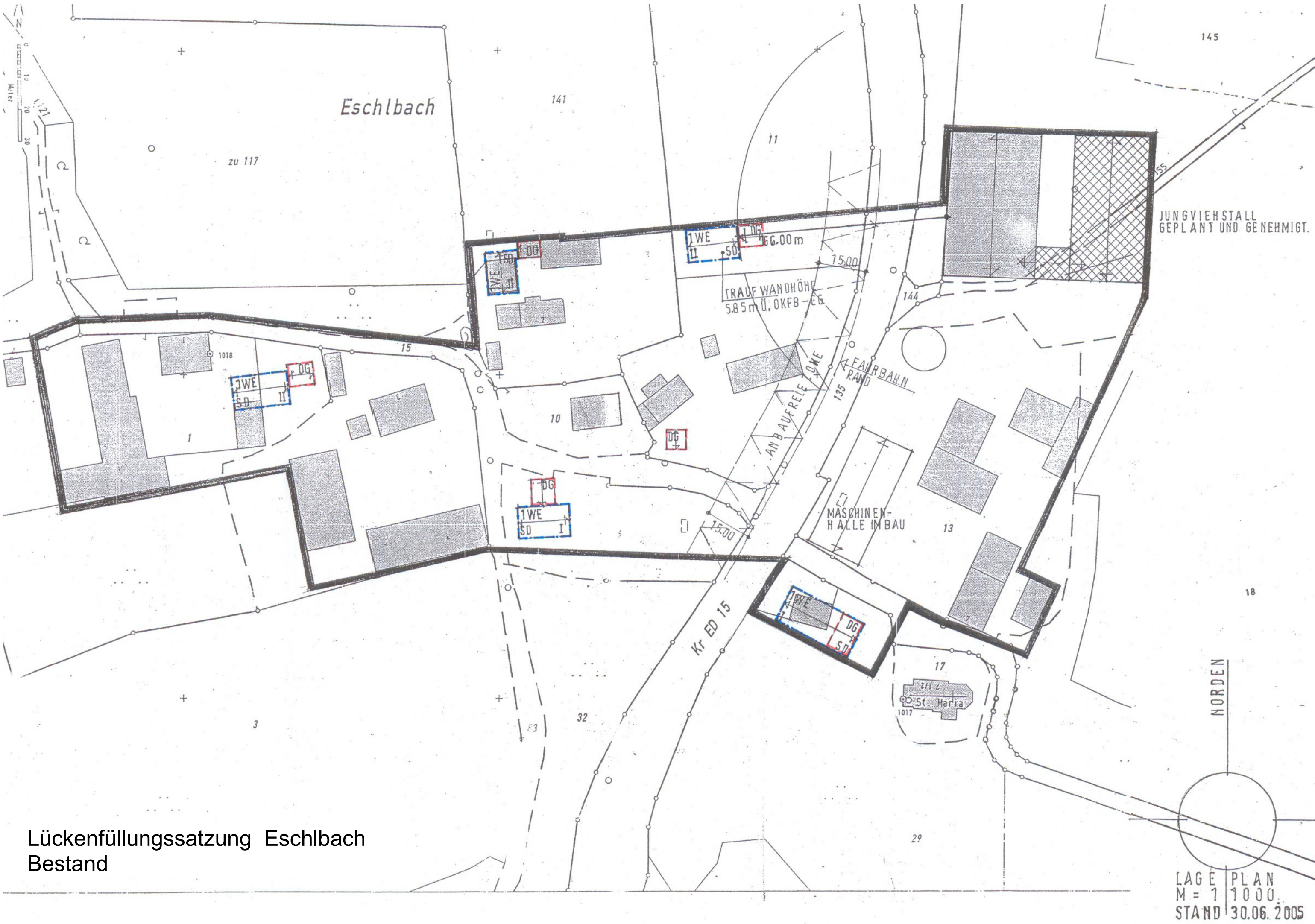




Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB (i.d.F. vom 23.09.04), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 in Verbindung mit Art. 23 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bockhorn folgende Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Aussenbereich -

Lückenfüllungssatzung

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Aussenbereich der Gemarkung Eschlbach werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 09.02.2023 mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben bzw. kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Pro Grundstück wird das Maß der baulichen Nutzung auf maximal zwei Wohngebäude, mit je maximal zwei Wohneinheiten und zwei Vollgeschosse begrenzt.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben bzw. kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie

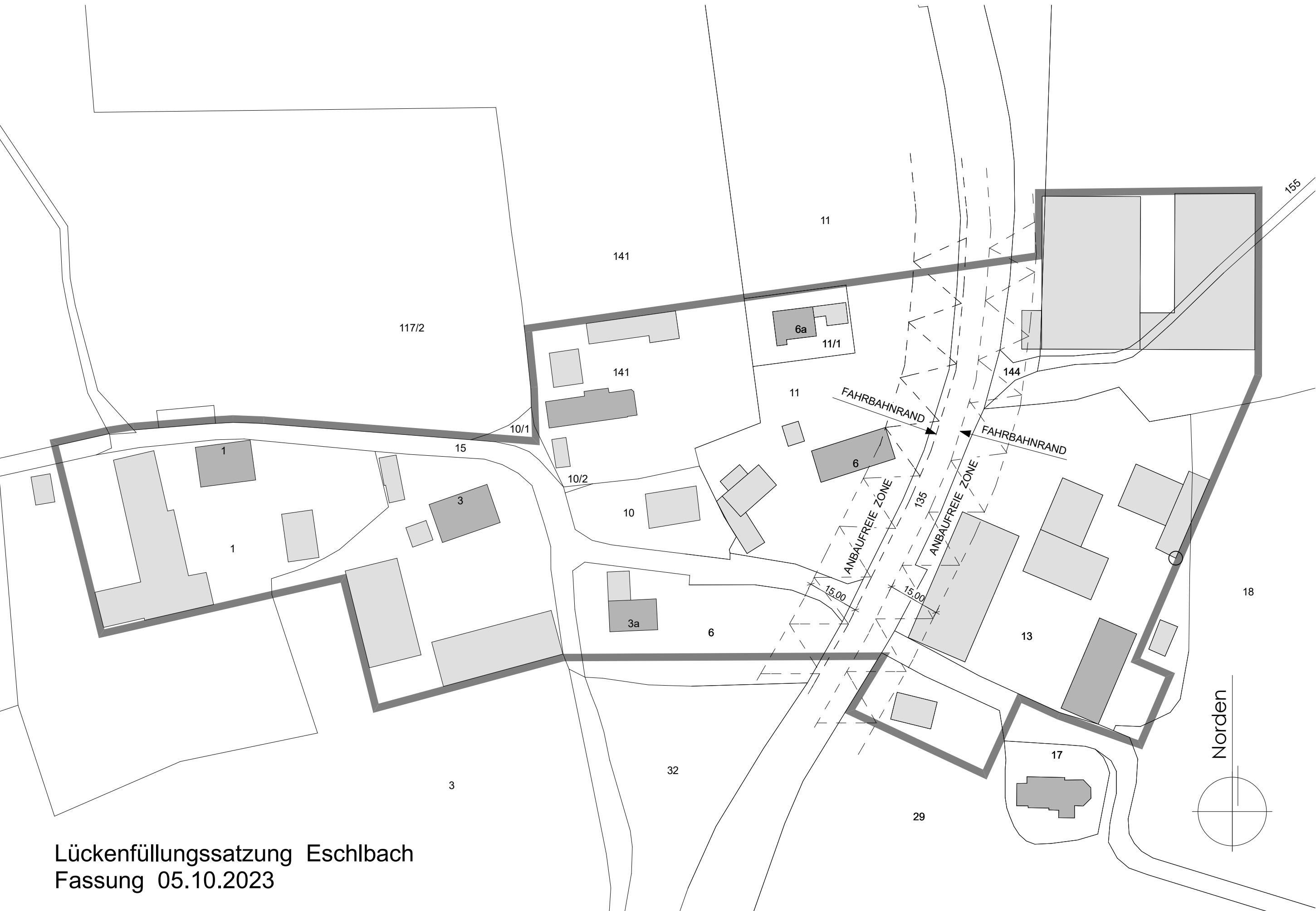
- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen.
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockhorn, den
Lorenz Angermaier, 1. Bürgermeister

Lückenfüllungssatzung Eschlbach Bestand



VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bockhorn hat am **09.02.2023** die Änderung der Lückenfüllungssatzung Eschlbach beschlossen.
2. Den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern wurde in der Zeit vom **30.08.2023** bis **02.10.2023** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Trägerbeteiligung durchgeführt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Bockhorn hat die Satzungsänderung in der Fassung vom 05.10.2023 in seiner Sitzung am 05.10.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass der Satzungsänderung erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Änderung in der Fassung vom zum in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bockhorn den
Lorenz Angermaier
Erster Bürgermeister

Lückenfüllungssatzung Eschlbach Fassung 05.10.2023